

nen auf jeden Geschöß zu erlegenden 20 Braumarken, bey der Verloofung, und dann bey der Löfung des Zeichens, wenn nämlich gebrauet werden soll, jedesmal einige Thaler in den Fiscum erlegen muß; folglich macht das Brauwesen eine Cameralrevenue aus. Sodann wird durch Anschaffung der Gerste, Hopfen, auch anderer Bedürfnisse und Erfoderung einiger Mitarbeiter, Geld in Umgang gebracht. Nur ist zu bedauern, daß der Nutzen davon nicht allgemeiner werde, um auch das Bier Fremden annehmlich zu machen, und dadurch Geld in die Stadt zu bringen. Denn es ist zwar das hiesige Bier fett; hat aber zu wenig Hopfen, und schickt sich nicht auf das Lager, sondern es verdirbt bald. Es kann zwar diesem abgeholfen werden, und hat die neue Brauordnung hierinnen unverbesserliche Verfügungen gethan; allein, so gut auch diese sind, wird es doch schwer halten, den gesuchten Endzweck zu erhalten, wenn nicht in der Brauordnung selbst eine Aenderung geschieht. Denn, nach der jederzeit hiergewesenen üblichen Verfassung im Brauwesen, werden die Loose, wie sie einander in der Ordnung folgen, abgebrauet, und hat ein jedes Loos eben die Vortheile, wie das andre, es sey, zu welcher Jahreszeit es immer wolle. Wenn aber Lagerbiere gebrauet werden sollen, müssen sie vorzüglich im Merz und April gebrauet werden. Denn
so